

Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Puchheim

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 15.12.2000

Änderung: 23.02.2010

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 323) und § 8 Absatz 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl I S. 1452), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes (§ 1 der Sondernutzungssatzung) durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht; Vorauszahlungen, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres;
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen und Vorschüsse auf die Gebührenschuld verlangen.

§ 3

Höhe der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen
- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 bis 12.500 EUR je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (4) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/innen sind
 - a) der/die Inhaber/in der Erlaubnis,
bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der/die Antragsteller/in
 - b) der/die Rechtsnachfolger/in
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich zu stellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 10 EUR (i. W. zehn Euro) liegt.

- (3) Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, weil der/die Gebührenschuldner/in gegen Vorschriften dieser Gebührensatzung oder gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7

Erlass von Gebühren

Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabeordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.06.1991 außer Kraft.

Ausfertigung: 15.12.2000

Inkrafttreten: 15.01.2001

Änderungen: 23.02.2010